



Satzung zur Änderung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer der Gemeinde Höfen an der Enz ab dem Haushaltsjahr 2024

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat am 29.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesatz für die Grundsteuer A

Der in der Haushaltssatzung der Gemeinde Höfen an der Enz vom 27.02.2023 für das Haushaltsjahr 2023 festgelegte Hebesatz für die Grundsteuer A wird ab dem Haushaltsjahr 2024 auf

1.850 v.H.

der Steuermessbeträge neu festgesetzt.

§ 2 Hebesatz für die Grundsteuer B

Der in der Haushaltssatzung der Gemeinde Höfen an der Enz vom 27.02.2023 für das Haushaltsjahr 2023 festgelegte Hebesatz für die Grundsteuer B wird ab dem Haushaltsjahr 2024 auf

520 v.H.

der Steuermessbeträge neu festgesetzt.

§ 3 Hebesatz für die Gewerbesteuer

Der in der Haushaltssatzung der Gemeinde Höfen an der Enz vom 27.02.2023 für das Haushaltsjahr 2023 festgelegte Hebesatz für die Gewerbesteuer wird ab dem Haushaltsjahr 2024 auf

360 v.H.

der Steuermessbeträge neu festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Höfen an der Enz, den 29.01.2024

gez. Heiko Stieringer
-Bürgermeister-

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.